



Ann-Kathrin Fries, eine engagierte Anwältin mit Kanzleisitz in Wesseling bei Köln, macht die Rechtsprechung rund um das Thema Unterhalt und Umgangsrecht für den Hund und die Katze nach der Scheidung für den Laien verständlich. Wenn Sie weitere Fragen zu dem Thema haben, können Sie sich gerne unter der Telefonnummer 02236-81273 an Frau Fries wenden.

Unterhalt für die Katz?

Thema Unterhalt und Umgangsrecht für den Hund und die Katze nach der Scheidung

Immer wieder müssen sich die Gerichte mit der Frage auseinandersetzen, ob nach einer Scheidung für den gemeinsam angeschafften Hund oder die Katze Unterhalt gezahlt werden muss und ob ein Umgangsrecht, ähnlich dem Sorgerecht für gemeinsame Kinder, besteht.

Die Oberlandesgerichte Schleswig (AZ: 12 WF 46/98) und Bamberg (AZ: 7 UF 103/03) haben in den Jahren 1998 und 2003 entschieden, dass kein einklagbarer Anspruch auf ein Umgangsrecht mit Haustieren besteht.

Ausgangspunkt für diese Rechtsprechung ist § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Diese geltenden Vorschriften für Sachen sind im Falle einer Scheidung in der Hausratsverordnung zu finden.

Tiere im Focus des Ehegattensplittings

Diese Verordnung bezweckt, durch die richterliche Aufteilung des Hausrats weitere Streitigkeiten zwischen den Scheidungsparteien zu vermeiden. Da die Hausratsverordnung aber weder eine spezielle Regelung für Haustiere noch ein generelles Umgangsrecht mit Sachen kennt, muss es bei der Zuweisung des Tieres an einen der Ehegatten bleiben. Zwar muss derjenige, der das Tier zugesprochen bekommt, unter Umständen Wertersatz an den anderen zahlen. Eine entsprechende Anwendung der gesetzlichen Regelung bzgl. des Umgangsrechts mit Kindern, ist den Gerichten aber aufgrund ihrer Bindung

an die geltenden Gesetze verwehrt. Würden sie dennoch das Umgangsrecht heranziehen und etwa wie das Amtsgericht Bad Mergentheim (AZ: 1 F 143/95) entscheiden, das im Dezember 1996 einem geschiedenen Ehemann ein Besuchsrecht mit dem Hund jeweils am 1. und 3. Donnerstag des Monats von 14-17 Uhr zugesprochen hatte, so würden sie sich über das Gesetz stellen und eine unzulässige Rechtsfortbildung betreiben. Daher hat das OLG Bamberg in seiner Entscheidung einen Appell an den Gesetzgeber gerichtet, diese Situation durch eine gesetzliche Regelung zu klären.

Anders dagegen ist die Rechtslage bei der Frage nach dem Unterhalt. Dazu hat das OLG Düsseldorf bereits im September 1996 (AZ: 2 UFH 11/96) entschieden, dass die geschiedenen Ehegatten einen Anspruch darauf haben, die bisherige Lebensqualität, die während der Ehe bestand, auch nach der Scheidung zu erhalten. Da ein Hund für die Lebensqualität und das Wohlbefinden desjenigen, der den Hund zugesprochen bekommt, sehr wichtig sei, sind Futter- oder Tierarztkosten für den ehemals gemeinsamen Hund bei der Berechnung des Ehegattenunterhalts zu berücksichtigen. (af)

Wenn Sie sich für ein juristisches Thema rund ums Thema Tier interessieren, dann schreiben Sie Ihre Frage an die Stadigeschnupper-Redaktion, Schlebuscher Weg 41, 51061 Köln
Stichwort „Recht“.